



Swiss Oracle User Group

SOUG
Sekretariat
Dornacherstrasse 192
CH-4053 Basel

Tel +41 (0)61 367 93 30
Fax +41 (0)61 367 93 31
E-mail vorstand@soug.ch
<http://www.soug.ch>

Statuten

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Oracle User Group (SOUG) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist identisch mit demjenigen des Sekretariats.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausches der Mitglieder über das Datenbankmanagementsystem Oracle und die damit verbundenen Produkte und Dienstleistungen.

2 DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes einsetzt. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder unterteilen sich in zwei Gruppen:

- Einzelmitglieder
- Firmenmitglieder

Die Firmenmitgliedschaft kann erst ab zwei Personen geltend gemacht werden. Alle so angemeldeten Personen müssen in der gleichen Firma angestellt sein.

Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Vereines oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben den gleichen Status wie Aktivmitglieder, sind aber von der jährlichen Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 4

Beitritt zum Verein und Austritt

Die Aufnahmebegehren sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Rekursbegehren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung schriftlich an das Sekretariat zu richten.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Kürzere Fristen können nur bei Todesfall und bei Verlegung des Domizils ins Ausland geltend gemacht werden.

Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zwecke und den Zielsetzungen des Vereines in Widerspruch steht oder deren Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins abträglich erscheint, können durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Zwangsweise ausgeschlossen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung, unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen, gemäss Art. 4, Abs. 3. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und schliesst jeden weiteren Rechtsweg aus.

Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

Art. 6

Statuten

Die Statuten allfälliger Untergruppen (z.B. Fachgruppen) dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Vereines stehen. Änderungen von Untergruppenstatuten sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Enthalten die Vereins- und Untergruppenstatuten widersprüchliche Bestimmungen, so sind die Vereinsstatuten massgebend.

Über Streitigkeiten zwischen den Untergruppen unter sich oder zwischen den Untergruppen und ihren Mitgliedern entscheidet letztinstanzlich der Vorstand der SOUG.

3 DIE ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Art. 8

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein hält jährlich, wenn möglich nicht später als im zweiten Quartal, eine ordentliche Generalversammlung ab.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Einberufung zu den Generalversammlungen hat mindestens vier Wochen, per Email oder Brief, vor ihrer Abhaltung zu erfolgen, wobei das Verzeichnis aller zu behandelnder Geschäfte den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekanntgegeben wurden, kann an einer Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der

ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

Dieser hat deshalb das Datum dieser Versammlung den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung per Brief, Email oder im Newsletter (SOUG Zeitschrift, welche die Mitglieder 3 – 4x jährlich erhalten, um den Erfahrungsaustausch zu unterstützen) bekanntzugeben. Der Vorstand hat die eingereichten Vorschläge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- Abnahme der Vereinsrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, gemäss Art. 10
- Vornahme von Statutenänderungen
- Erledigung der vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- Schaffung und Verwendung von Spezialfonds
- Auflösung oder Fusion des Vereines

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Jedes stimmberechtigte Einzel-, Firmen- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

3.2 DER VORSTAND

Art. 10

Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Eine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf die Vertretung der verschiedenen Interessen und Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Mitarbeiter der Firma Oracle oder Mitarbeiter eines Oracle-Distributors dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.

Art. 11

Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereines und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vizepräsidenten
- die Kontrolle und Beratung der Einzelmitglieder
- die Handhabung der Statuten und Reglemente und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die jährliche schriftliche Berichtserstattung über die Vereinstätigkeit

- die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung und über allfällige Spezialfonds
- die Festsetzung der Entschädigungen und allfälliger Sondervergütungen an Mitarbeiter, sowie Erlass eines besonderen Entschädigungsreglementes
- die Wahl von Kommissionen und die Aufstellung von Vorschlägen für Abordnungen in Behörden und andere Verbände und Organisationen
- den Beizug von Sachverständigen mit beratender Stimme zu Sitzungen oder in Kommissionen.

3.3 DAS SEKRETARIAT

Art. 12

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte unterhält der Verein ein Sekretariat.

3.4 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 13

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereines und allfälliger Fonds wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisoren erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren. Nach zwei Amtsperioden tritt der amtsälteste Rechnungsrevisor zurück und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt.

3.5 DIE KOMMISSIONEN

Art. 14

Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen eingesetzt werden.

Die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch besondere Reglemente geordnet, welche vom Vorstand zu erlassen sind.

Über ihre Tätigkeit erstatten die ständigen Kommissionen der Generalversammlung Bericht.

4 DIE FINANZIELLEN MITTEL

Art. 15

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten, sofern diese nicht zweckgebunden sind
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Erträge aus Vereinsaktivitäten

Die jährlichen Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Art. 17

Die Auflösung oder Fusion des Vereines muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im voraus bekanntgegeben werden und kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses beschliesst die Generalversammlung.

6 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 18

Der Verein darf Daten über seine Mitglieder und ihre Hard- und Software-Installationen in einer Datenbank speichern und für die eigene Geschäftsführung uneingeschränkt verwenden.

Die Daten dürfen allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern das einzelne Mitglied dies nicht ausdrücklich verbietet.

Die Original-Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 1987 einstimmig gutgeheissen.

Die Statutenänderung vom 13. Juni 1994 wurde von der Generalversammlung gutgeheissen.

Die Statutenänderung vom 12. Juni 1996 wurde von der Generalversammlung gutgeheissen.

Die Statutenänderung vom 28. November 2001 wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung gutgeheissen.

Die Statutenänderung vom 08. März 2003 wurde von der Generalversammlung gutgeheissen.

Die Präsidentin



Barblina Bucher-Arnet

Der Vize-Präsident



Thierry Bosshart